

Bezirksregierung Köln



**Kommission für
Regionalplanung und
Strukturfragen des
Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. KRS 74/2019

Tischvorlage

**für die 20. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 06. September 2019**

**TOP 6 Entwurf zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes
a) Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde**

Berichterstatter: Frau Lüdenbach, Tel.: 0221- 147 2788

Inhalt: Erläuterungen

Anlage: Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Beschlussvorschlag:

Die KRS empfiehlt dem Regionalrat, seine Stellungnahme vom 12. November 2018 aufrechtzuerhalten und sich darüber hinaus der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 30. August 2019 anzuschließen.

Drucksache Nr. KRS 74/2019	
TOP 6	Seite
Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	2

Erläuterung

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) befindet sich in einem Überarbeitungsprozess. Bereits im Herbst letzten Jahres hat das MWIDE einen Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW vorgelegt. Zu diesem Entwurf hat der Regionalrat Köln mit Schreiben vom 12. November 2018 Stellung genommen.

Zwischenzeitlich wurde dieser Entwurf wiederum überarbeitet und hat einige Änderungen erfahren. Diesen neuen Gesetzentwurf hat das Kabinett in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 gebilligt. Daraufhin wurde die nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien vorgeschriebene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zu diesem Entwurf des Landesplanungsgesetzes eingeleitet.

Parallel dazu wurde auch den Regionalräten und den Regionalplanungsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Anschreiben nebst Gesetzentwurf wurde dem Regionalrat am 06. August 2019 durch die Geschäftsstelle übermittelt.

Im Vergleich zum ersten Änderungsentwurf vom Herbst 2018 haben sich zahlreiche Änderungen gegeben, etwa beim Verfahren nach § 34 LPIG NRW („Beratung und Anpassung der Bauleitplanung“) und hinsichtlich des Braunkohlenplanungsrechts.

So wurden auch zwei Anregungen aus der ersten Stellungnahme des Regionalrats vom 12. November 2018 gefolgt. Nach dem jetzigen Entwurf ist für ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG NRW weiterhin das Einvernehmen des Regionalrats erforderlich, nicht länger das reine Benehmen, wie dies der letztjährige Entwurf vorsah. Auch wurde die Formulierung des § 19 Abs. 6 LPIG NRW nun wieder an die aktuelle Formulierung angeglichen, wodurch die Landesplanungsbehörde Einwendungen aufgrund der Rechtsprüfung weiterhin nur unter Angabe von Gründen erheben kann.

Neu sind etwa die Regelungen in § 38 LPIG NRW („Experimentierklausel“) und § 39 LPIG NRW („Verwaltungshelfer“).

Ebenfalls verändert haben sich Begrifflichkeiten. In Anlehnung an das Raumordnungsgesetz soll es künftig statt „Erarbeitung/erarbeiten“ nur noch „Aufstellung/aufstellen“ heißen.

Drucksache Nr. KRS 74/2019	
TOP 6	Seite
Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	3

Auch im Beteiligungsverfahren sollen sich Änderungen ergeben. So sieht der aktuelle Gesetzentwurf Fristverkürzungen bei der Auslegungsfrist auf einen Monat statt bislang zwei Monaten vor und bei der Bekanntmachung der Auslegung auf eine Woche statt bisher zwei Wochen. Auch kann nach der Neuformulierung die Auslage bei den Kreisen und kreisfreien Städten künftig in elektronischer Form erfolgen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat mit anliegendem Schreiben zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat VIII B 3
Frau Karin Weirich-Brämer
40190 Düsseldorf

Datum: 30. August 2019
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
32.03.02-19

Auskunft erteilt:
Frau Lüdenbach

Zimmer: K 724
Telefon: (0221) 147 - 2788
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)**
Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln

Sehr geehrte Frau Weirich-Brämer,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Stellung zu nehmen. Zu dem Entwurf, den Sie uns mit Schreiben vom 15. Juli 2019 übersandt haben, nehme ich hiermit für die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Zu § 13 LPIG NRW: Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beschleunigung und Digitalisierung der Verfahren sollte es den Regionalplanungsbehörden ermöglicht werden, zumindest die Beteiligten nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) in elektronischer Form zu beteiligen. Hier käme insbesondere der Einsatz von elektronischer Post in Betracht.

Bezirksregierung Köln



Datum: 30. August 2019
Seite 2 von 5

Zu § 19 LPlIG NRW: Aufstellung der Regionalpläne

Absatz 5

Das hier benannte vereinfachte Verfahren unterscheidet sich vom sonstigen Verfahren allein durch die Ausgestaltung des Aufstellungsbeschlusses. Hier wären weitere Vereinfachungen in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren im Bereich der Bauleitplanung nach §§ 13 ff. BauGB wünschenswert.

Ein weiteres vereinfachtes Verfahren käme auch immer dann in Betracht, wenn planfestgestellte Trassen in den Regionalplan übernommen werden. Aus der LPlIG DVO (Anlage 3, 3. Verkehrsinfrastruktur) ergibt sich die Pflicht für die Regionalplanung, Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bereits im Stadium der Grobtrasse zu sichern. Werden diese Trassen im weiteren Verlauf linienbestimmt, wird diese Linie im Wege eines Regionalplanänderungsverfahrens zu einem Ziel der Raumordnung. In diesem Verfahren ist aber keine Abwägung mehr möglich, wie sie der Regionalplanung eigentlich wesensimmanent ist. Daher wäre hier eine Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens oder aber die rein nachrichtliche Übernahme von Grobtrassen wünschenswert.

Absatz 6

In der Begründung könnte zur Klarstellung beispielhaft erläutert werden, was „vorhabenbezogene Änderungsverfahren“ sind.

Im Übrigen

Vor dem Hintergrund, dass der vorgelegte Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Verfahren führen soll, rege ich an, die frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG einschränkend auszugestalten. So wäre denkbar, dass eine frühzeitige Unterrichtung nur für Großprojekte gefordert wird, wie dies in den Erwägungen zur Einführung des § 9 Abs. 1 ROG thematisiert wird. Denkbar wäre auch, die frühzeitige Unterrichtung jedenfalls für Verfahren nach § 19 Abs. 5 LPlIG fakultativ auszugestalten.



Zu § 27 LPIG NRW: Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

Absatz 1

Hier stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit dieser Regelung. Nach der Begründung kann eine Verbindung ausbleiben, wenn die Betriebsplanänderung nicht zeitnah im Anschluss an die Aufstellung des Braunkohlenplans erfolgt. Ob dies der Fall sein wird, dürfte aber zum Zeitpunkt der Eröffnung des Braunkohlenplanverfahrens häufig ungewiss sein.

Auch ist fraglich, ob diese Entscheidung tatsächlich allein durch die Regionalplanungsbehörde getroffen werden sollte wie dies nach dem vorliegenden Entwurf angedacht ist. Denn nach § 24 Abs. 1 LPIG NRW trifft der Braunkohlenausschuss die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen.

Im Übrigen sollte hier in Anlehnung an die Begrifflichkeiten des UVPG die Formulierung „Strategische Umweltprüfung“ verwendet werden.

Zu § 28 LPIG NRW: Erarbeitung und Aufstellung

Überschrift / Absatz 3

Die Überschrift und Absatz 3 sollten redaktionell angepasst werden, da im Übrigen Gesetzestext die Formulierung „erarbeiten/Erarbeitung“ durch „aufstellen/Aufstellung“ ersetzt wurde.

Absatz 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollten die Verfahrensregelungen für die Braunkohlenplanverfahren in diesem eigenständigen Passus des Gesetzes verbleiben. Dies erhöht auch die Verständlichkeit der Anforderungen an ein rechtssicheres Braunkohlenplanverfahren.

Auch sollte eine Erörterung in diesen Verfahren aufgrund der besonderen Tragweite der Braunkohlenplanverfahren auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht verpflichtend bleiben. Daher ist ein Verweis auf § 13 Abs. 1 LPIG NRW an dieser Stelle nicht ratsam.

Auch sollte aufgrund der besonderen Umstände in Braunkohlenplanverfahren eine Auslegung weiterhin bei den Belegenheitskommunen erfolgen. Dass dies in elektronischer Form erfolgen kann, wird allerdings ausdrücklich begrüßt. Dabei sollte allerdings sichergestellt sein, dass ein barrierefreier Zugang ermöglicht wird, etwa durch Internet-Terminals.

Bezirksregierung Köln



Datum: 30. August 2019
Seite 4 von 5

Da derzeit noch nicht sichergestellt ist, dass keine weiteren Umsiedlungsverfahren erfolgen, sollten die Regelungen zur Sozialverträglichkeitsprüfung auch noch nicht gestrichen werden.

Zu § 29 LPIG NRW: Genehmigung

Absatz 3

Ich rege an, das Zielabweichungsverfahrens bei Braunkohleplänen bezüglich der Beteiligungserfordernisse im Gleichklang zu der Regelung bei einem Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen auszugestalten. So sollte ein Benehmen mit den von der Abweichung betroffenen Belegenheitsgemeinden gefordert werden anstatt des Einvernehmens.

Auch sollte klarstellend wenigstens in der Begründung aufgezeigt werden, ob das Zielabweichungsverfahren nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 LPIG NRW a.E. durchgeführt werden kann.

Im Übrigen zur Braunkohlenplanung

Eine klarstellende Regelung zur Überführung der Flächen, die aktuell in Braunkohlenplänen beplant sind, in die Regionalpläne nach Ablauf des Umsiedlungszeitraums oder aber der Bergaufsicht wäre wünschenswert.

Zu § 32 LPIG NRW: Raumordnungsverfahren

Hier sollte als redaktionelle Anpassung an § 15 Abs. 3 ROG statt „Bedenken und Anregungen“ die Formulierung „Stellungnahmen“ verwendet werden.

Zu § 34 LPIG NRW: Beratung und Anpassung der Bauleitplanung

Die Neukonzeption des § 34 LPIG NRW wird insgesamt begrüßt, allerdings wären einige Klarstellungen wenigstens in der Begründung wünschenswert.

Absatz 1

Durch die Formulierung „fragt...an“ wird hier eine Pflicht der Gemeinde normiert. Dies wird aus Sicht der Regionalplanung ausdrücklich begrüßt.

Bezirksregierung Köln



Datum: 30. August 2019
Seite 5 von 5

Allerdings stellt sich die Frage, welche Konsequenz eine Missachtung dieser Pflicht hat. Meines Erachtens dürfte dies ebenso wie eine Missachtung der Pflicht nach Absatz 3 einen formellen Fehler darstellen, der im Zweifel auch eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB nach sich ziehen könnte. Hier wären Klarstellungen wünschenswert.

Als erforderliche Planunterlage nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW könnte etwa die Stellungnahme des Kreises gewertet werden. Ich rege daher an, dies in der Begründung beispielhaft zu nennen.

Absatz 3

Hier wird eine weitere Pflicht der Gemeinde geregelt („hat ... zuzuleiten“), bei der sich wie zu Absatz 1 ausgeführt die Frage nach der Konsequenz bei Missachtung stellt.

Auch stellt sich die Frage, welche Folgen sich aus einer negativen Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde ergeben. Blicke sie folgenlos, liefe die Regelung wohl ins Leere. Meines Erachtens dürfte auch hier wieder ein Formfehler mit der Folge einer eventuellen Genehmigungsversagung nach § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen. Ich rege an, dies aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit aufzuzeigen.

Zu § 39 LPlG NRW: Verwaltungshelfer

Diese Regelung wird im Grundsatz sehr begrüßt. Allerdings stellt sich hier die Frage der Übernahme der Kosten für Verwaltungshelfer. Der Bedarf dürfte insbesondere im Regierungsbezirk Köln durch die absehbaren Veränderungen durch den bevorstehenden Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung und die Auswirkungen des Strukturwandels erheblich sein. Hier wäre es wünschenswert, wenn auch eine Regelung zur Kostentragung und eine entsprechend Mittelbereitstellung eingeführt würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karina Lüdenbach